

Zweitwohnungen, die von der Steuerpflicht befreit sind:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen
- Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner aus beruflichen Gründen gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und er der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.
- Wohnungen von Minderjährigen oder in Ausbildung befindliche Personen, die bei den Eltern ihre Zweitwohnung gemeldet haben und von den Eltern finanziell abhängig sind.

Sie haben noch weitere Fragen?

Auskünfte zur Zweitwohnungssteuer:

Steueramt

Kirchstraße 2

Tel.: 0751 / 405-271 Frau Keinath

Mo. – Fr.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Auskünfte zu allen Meldeangelegenheiten:

Einwohnermeldeamt

Zeppelinstraße 3 - 5

Tel.: 0751 / 405-172 Frau Knoll

0751 / 405-173 Frau Haug

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt:

Mo.: 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

13:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Di.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mi.: 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Do.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

13:45 Uhr bis 17:30 Uhr

Fr.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus erhalten Sie weitere Informationen auf unserer Homepage:

<http://www.weingarten-online.de>

→ "Weingarten Aktuell"

Merkblatt

zur Einführung der Zweitwohnungssteuer



Die Stadt Weingarten erhebt ab dem 01. Januar 2012 eine Zweitwohnungssteuer. Rechtsgrundlage ist die Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) vom 19. September 2011

Wer ist steuerpflichtig?

Alle Personen, die in Weingarten mit einem Nebenwohnsitz gemeldet sind, soweit sie nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen.

Was Hauptwohnung oder Nebenwohnung ist richtet sich nach dem Melderecht. Grundsätzlich muss sich jeder, der eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche anmelden. Ausnahmen gibt es für die Aufnahme in einem Kranken-, Pflege-, oder Altenheim. Auch Personen, die im Inland bereits für eine Wohnung gemeldet sind und nicht länger als sechs Monate eine weitere Wohnung beziehen, sind nicht meldepflichtig.

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Das ist in der Regel die Wohnung, von der aus einer Tätigkeit nachgegangen wird. Bei verheirateten Personen ist die Hauptwohnung die überwiegend genutzte Wohnung der Familie. Alle weiteren Wohnungen sind Nebenwohnungen.

Für Personen, die in Weingarten nur mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, entsteht keine Pflicht zur Zweitwohnungssteuer. Überprüfen Sie ggf. Ihren Meldestatus. Falls Sie sich inzwischen überwiegend in Weingarten aufhalten, müssen Sie hier den Hauptwohnsitz anmelden. Falls Sie Ihre Nebenwohnung in Weingarten zwischenzeitlich aufgegeben haben, melden Sie diese bitte ab.

Sind auch Studenten steuerpflichtig?

Studenten, die ab 01. Januar 2011 in Weingarten eine Zweitwohnung innehaben, sind steuerpflichtig. Auch Zimmer in Studentenwohnheimen gelten als Wohnung.

Ich habe kein eigenes Einkommen, bin ich trotzdem steuerpflichtig?

Ja. Die Zweitwohnungssteuersatzung knüpft die Steuerpflicht an das Innehaben einer Zweitwohnung an. Dabei spielt es keine Rolle, von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

Wie wird die Steuer berechnet?

Die Steuer beträgt 10 % der **Jahresnettokaltmiete**

Nettokaltmiete ist die Miete ohne Betriebskosten und ohne Heizkosten.

Wurde eine Bruttokaltmiete (Miete einschl. Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart, wird diese um 10 % vermindert.

Wurde eine Bruttowarmmiete (Miete einschl. Neben- und Heizkosten) vereinbart, wird diese um 20 % vermindert.

Wurde keine oder eine vergünstigte (unterhalb der ortsüblichen) Miete vereinbart, ist eine Nettokaltmiete nach dem Weingartener Mietspiegel anzusetzen.

Jeder Inhaber einer Nebenwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Wann beginnt und wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuer wird monatsgenau abgerechnet, das heißt, am 1. Tag des dem Einzug folgenden Monats beginnt die Steuerpflicht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

Der Betrag ist einmal im Jahr zur Zahlung fällig, es ergeht ein Jahressteuerbescheid.

Die zu viel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.